Datenschutz

- Schutz von personenbezogenen Daten => Grundrecht
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Es sollen nur so viele Persöhnliche Daten herausgegeben werden wie nötig

BDSG

Bundesdatenschutzgesetz

DSGVO

Datenschutzgrundverordnung

- Recht auf Auskunft
- · Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung

Ab wann braucht Datenschutzbeauftragte

- Wenn mehr als 10 Personen mit personenbezogenen Daten Abriten
- Wenn die Verarbeitung personenbezogenen Daten hohes Risiko für Recht und Freiheit einer Person betrifft
- Wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig verarbeitet werden
- Wenn personen Systematisch Überwacht werden
- Bei daten über Herkunft, Religion, politischer Ausrichtung und Gesundheitsdaten

Anforderungen der DSGVO

- Nichtverkettung
- Datenminimierung
- Integrität
- Vertraulichkeit
- Verfügbarkeit
- Transparenz

localhost:40175

localhost:40175 2/3

Datenschutz vs Datensicherheit

Datenschutz:

- Schutz von personenbezogenen Daten => Grundrecht
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Es sollen nur so viele Persöhnliche Daten herausgegeben werden wie nötig

Datensicherheit:

- Schutz vor Verlust, Diebstahl, Zerstörung und Fälschung
- **Verbindlichkeit** (nachweißbare Uhrheberschaft)
- Verfügbarkeit (nutzung der Daten jeder Zeit)
- **Vertraulichkeit** (Nur BErechtigte dürfen erstellen / ändern / löschen)
- Intigrität (vollständig und wiederspruchsfrei)

localhost:40175 3/3